

Satzung der Peter Imandt Gesellschaft e.V.

§1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Peter Imandt Gesellschaft e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken
3. Der Verein ist am 7.7.1999 unter der Nummer 4330 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck, Zweckverwirklichungsmaßnahmen

1. Die Peter Imandt Gesellschaft e.V. verfolgt den Zweck, sozialpolitische, gesellschaftspolitische sowie kulturelle Bildungsarbeit zu leisten.
2. Durch diese Bildungsarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - a. Stärkung des gesellschaftspolitischen Engagements des Einzelnen und damit Stärkung der demokratischen Willensbildung.
 - b. Verwirklichung von Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne eines von Abhängigkeit und Dominanz freien Verhältnisses.
 - c. Stärkung von Initiativen, die dazu beitragen wollen, die Welt friedlicher zu gestalten und den Menschenrechten in Deutschland und weltweit zur Geltung zu verhelfen.
 - d. Besseres Erinnern und Begreifen der Ursachen von Kriegen, Wirklichkeit und Folgen der faschistischen Diktatur in Deutschland.
 - e. Entstehen eines respektvollen und von gegenseitiger Achtung geprägten Dialoges zwischen den Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, kulturellen Identität und ihrem Geschlecht.
 - f. Vermittlung der Tatsache, daß ein respektvoller und behutsamer Umgang mit der Natur ein Grundpfeiler unserer gesamten Gesellschaftsordnung sein muß.
3. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a. Durchführung von Bildungsseminaren zu verschiedenen Themenbereichen.
 - b. Veranstaltung von Podiumsdiskussionen und Vorträgen zu sozial-, gesellschafts- und kulturpolitischen Themen
 - c. Veranstalten von Ausstellungen zu den Bereichen Politik, Geschichte, Kunst, Kultur und Ökologie.
 - d. Zur Verfügung stellen eines Forums, in dem Menschen verschiedenster Herkunft und kultureller Identität einen fried- und respektvollen Umgang miteinander pflegen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Peter Imandt Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-63 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nicht an eine Partei weitergegeben werden.

§ 4

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seinen Zweck unterstützt und sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins nachhaltig einsetzt. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein die der Zielsetzung des Vereins nahe stehen und ihn finanziell unterstützen wollen.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

3. Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder darf die Zahl 23 nicht überschreiten.

4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. ein Mitglied des Vereins kann durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen das Statut des Vereins verstößt. Das Mitglied ist vor dem Beschluß zu hören. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muß. Der Ausschluß ist dann von der Mitgliederversammlung bestätigt, wenn ihm zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem bei Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft tritt erst ein, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

2. allen Organen des Vereins sollen mindestens 50 % Frauen und 10 % MigrantInnen angehören.

3. Die Sitzungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder zugänglich

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Fördernde Mitglieder haben ein Rederecht.

3. die Mitgliederversammlung wählt:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. die KassenprüferInnen

4. Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und anderweitig aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten auch folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung von Beiträgen
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung eines Haushaltsplanes

5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

7. Das weitere regelt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Vorsitzender und Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 BGB nach außen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand wird für die erste Amtsperiode für vier Jahre gewählt. Im Übrigen wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Insbesondere führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet und entspricht den Bestimmungen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen enthält.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich, mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingereicht werden und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand an die Mitglieder versandt werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf einen entsprechenden Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an als gemeinnützig anerkannte Institutionen fallen, die Ziele im Rahmen dieser Satzung verfolgen und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.